

Gemeindeverband Schule Zollbrück Schulreglement

vom 12. Juni 2023

Teilrevision vom 8. September 2026 (in Kraft seit 1. August 2026)

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück erlässt, gestützt auf Art. 2 in Verbindung mit Art. 16 Bst. c des Organisationsreglements vom 28.11.2022, folgendes

SCHULREGLEMENT

I. Zweck, Geltungsbereich

Zweck	Art. 1
	Art. 1 Der Gemeindeverband Schule Zollbrück organisiert die Erfüllung der ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sowie den Verbandsvorschriften.
Grundsätze	Art. 2
	¹ Die Volksschule setzt den Bildungsauftrag nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts um.
	² Sie verfolgt das Ziel, für alle Schüler*innen, unabhängig von Geschlecht, Einschränkungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion oder Nationalität, gleiche schulische Chancen zu schaffen.
	³ Sie richtet Angebot und Organisation des Bildungswesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Verbandsgemeinden aus.
	⁴ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Schule im Sinne der kantonalen Vorgaben.

II. Bildungsangebot

Bildungsangebot	Art. 3
	¹ Der Verband orientiert sich bei der Organisation der Klassen an den drei Zyklen, die dem Lehrplan 21 zugrunde liegen.
	² Das Bildungsangebot umfasst:
	a) Zyklus 1 (1. bis 4. Schuljahr)
	b) Zyklus 2 (5. bis 8. Schuljahr)
	c) Zyklus 3 (9. bis 11. Schuljahr)
	d) Die besonderen Massnahmen in der Volksschule
	e) Tagesschulangebot
	f) Angebot der Schule (Wahlfächer, inklusive freiwilliger Schulsport)
	Schulergänzende Massnahmen:
	- Schulärztlicher Dienst
	- Schulzahnärztlicher Dienst
	- Schulsozialarbeit

Art. 4

Die Schülerinnen und Schüler können in Bezug auf die Schuljahre ganz oder teilweise gemeinsam oder getrennt unterrichtet werden.

Art. 5

Zyklus 3

¹ Der Verband gewährleistet ein durchlässiges Modell.

² Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

³ Die Zuteilung zum entsprechenden Niveau erfolgt aufgrund des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler.

III. Besondere Massnahmen

Art. 6

Besondere
Massnahmen

¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden, so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet. Die Angebote zur Integration erfolgen im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

² Der Verband kann zur Begabtenförderung und zur individuellen Talentförderung besondere Angebote anbieten oder die Kinder auf andere Weise unterstützen.

³ Die Schulkommission erlässt zu den Angeboten Konzepte.

IV. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Art. 7

Zuweisung

¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

Art. 8

Spezielle
Schulangebote

Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschule) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

Art. 9

Zumutbarkeit des
Schulwegs

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z. B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift der Gemeindeverband Schule Zollbrück geeignete Massnahmen, insbesondere für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

³ Sind auch unentgeltliche Transportmöglichkeiten wegen organisatorisch oder topografisch bedingten Situationen nicht möglich, können die Eltern für durchgeführte Transporte entschädigt werden.

Transportentschädigungen

Art. 10¹

¹ Anträge für eine Transportentschädigung müssen bis am 31. Juli für das folgende Schuljahr beim Gemeindeverband Schule Zollbrück eingereicht werden. Bewilligte Anträge für private Entschädigungen haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

² Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

³ Die Schulkommission regelt die Bedingungen und Entschädigungen von Schüler*innentransporten mit Verordnung.

V. Tagesschulangebote

Art. 11

Grundsatz

¹ Die Tagesschulangebote werden vom Gemeindeverband Schule Zollbrück geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann der Gemeindeverband Schule Zollbrück auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

³ Der Gemeindeverband Schule Zollbrück führt Angebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch Personen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung mit Kindern verfügen.

⁴ Die Schulkommission regelt die Bedingungen der Tagesschulangebote im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts in der Schulverordnung.

VI. Mitwirkung

Art. 12

Lehrpersonen

¹ Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt gemäss ihrem Berufsauftrag.

² Sie beraten und unterstützen die Schulleitungen und können diesen Anträge unterbreiten sowie zu Anträgen Stellung nehmen.

¹ Teilrevision vom 8. September 2026

- Art. 13**
- Elternmitwirkung ¹ Der Verband arbeitet mit den Eltern bzw. mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schülern zusammen.
- ² Die Schulkommission kann bei Bedarf einen Elternrat einsetzen.
- ³ In diesem Fall regelt die Schulkommission die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule in der Schulverordnung.

- Art. 14**
- Schülerschaft ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.
- ² Sie können den Schulleitungen und der Lehrerschaft Anregungen unterbreiten. Diese teilen den Schülerinnen und Schülern mit, wie die Anregung aufgenommen wird.

VII. Gesundheits- und Beratungsdienste

- Art. 15**
- Schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste ¹ Die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 des kantonalen Volksschulgesetzes werden durch die Schulkommission organisiert.
- ² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt.
- ³ Die Schulkommission bestimmt die Schulärzte und schliesst mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

- Art. 16**
- Beiträge an Zahnbehandlungskosten ¹ Um weitergehende Zahnbehandlungen und Zahnkorrekturen von Schulkindern zu gewährleisten, kann der Gemeindeverband Schule Zollbrück Beiträge ausrichten.
- ² Das Verfahren und die Voraussetzungen regelt die Schulkommission in der Schulverordnung.

- Art. 17**
- Schulsozialarbeit Der Gemeindeverband Schule Zollbrück gewährleistet zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrpersonen und der Schulleitungen Schulsozialarbeit als schulergänzendes Angebot.

VIII. Gebühren

Art. 18

Inkassomassnahmen

¹ Der Gemeindeverband Schule Zollbrück erhebt Gebühren für Inkassomassnahmen.

Tagesschule

² Er erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

³ Er erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

Pflichten

⁴ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Verband alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Veränderungen innert Monatsfrist zu melden.

Schulfremde Nutzung
Räumlichkeiten und
Anlagen

⁵ Der Gemeindeverband Schule Zollbrück erhebt für die Nutzung von Schulräumen und Anlagen des OSZ Zollbrück durch Dritte Gebühren.

⁶ Die Schulkommission regelt die Gebühren gemäss Absatz 1 – 3 und die schulfremde Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen des OSZ (Absatz 5) mittels Verordnung.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Schulreglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Das Schulreglement des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt.

Rüderswil, 12. Juni 2023

GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

sig. Barbara Grosjean

sig. Franziska Sommer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin der Geschäftsstelle hat dieses Reglement vom 5. Mai 2023 bis 9. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Lauperswil und Rüderswil sowie im Sekretariat des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. 18 vom 5. Mai 2023 und Nr. 23 vom 8. Juni 2023 bekanntgemacht.

Rüderswil, 24. Juli 2023

Die Geschäftsführerin

sig. Franziska Sommer

Teilrevision vom 8. September 2026

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück vom 8. September 2026 hat die Teilrevision dieses Reglements angenommen.

GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin



Susanne Aeschlimann

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

Publikation

Die unterzeichnende Geschäftsführerin bestätigt, dass die Teilrevision dieses Reglements im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 17. September 2026 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Rüderswil, 19. Oktober 2026

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer